

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

2-534-20

16 MAR 2020 gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Büro der Nachrichten für Luftfahrer

Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany

http://dfs.de

Redaktion: desk@dfs.de

Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

hebt II-86/15 auf

Umstellung bei der Herausgabe von Lufttüchtigkeitsanweisungen

Umstellung bei der Herausgabe von Lufttüchtigkeitsanweisungen

Aufgrund der Änderung des § 14 Abs. 2 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) zum 01.03.2013 stellte das Luftfahrt-Bundesamt im Jahr 2013 das Verfahren zur Herausgabe von Lufttüchtigkeitsanweisungen um.

Mit der Herausgabe der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates wurden Anpassungen der Rechtsbezüge von Vorgaben im Zusammenhang mit dem gemäß § 14 Abs. 2 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) vom 01.03.2013 durchgeführten Verfahren zur Herausgabe von Lufttüchtigkeitsanweisungen im Luftfahrt-Bundesamt notwendig.

a.) Gültigkeit von Lufttüchtigkeitsanweisungen der EASA in Deutschland

Mit Herausgabe der LuftBO zum 01.03.2013 sind gemäß § 14 Abs. 2 LuftBO Lufttüchtigkeitsanweisungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) direkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig. Deshalb bedurfte es nicht länger einer Umsetzung dieser Lufttüchtigkeitsanweisungen durch das Luftfahrt-Bundesamt. Aus diesem Grund stellte das Luftfahrt-Bundesamt zum 01. Juli 2013 die Inkraftsetzung von "Airworthiness Directives" der EASA ein. Dies gilt weiterhin auch für Lufttüchtigkeitsanweisungen von ausländischen Behörden, welche durch die EASA per Entscheidung Nr. 2019/018/ED vom 03.06.2019 automatisch übernommen werden.

Diese Regelung gilt sowohl für Luftfahrzeuge, welche unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 fallen, als auch für Luftfahrzeuge, welche nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 fallen, wenn das durch die Lufttüchtigkeitsanweisung betroffene Luftfahrtgerät einem Muster entspricht, das durch die EASA zugelassen worden ist oder betreut wird.

Für alle anderen Luftfahrzeuge, für die das Luftfahrt-Bundesamt gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) zuständig ist, gibt das Luftfahrt-Bundesamt die anwendbaren Lufttüchtigkeitsanweisungen auf Basis des § 14 Abs. 1 LuftBO heraus und veröffentlicht diese in den Nachrichten für Luftfahrer.

Das Luftfahrt-Bundesamt behält sich außerdem das Recht vor, im Falle eines Sicherheitsproblems auf Basis des Artikels 70 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 Lufttüchtigkeitsanweisungen herauszugeben, die die Lufttüchtigkeitsanweisungen der EASA abändern oder ergänzen. Diese werden in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht.

Inhaltliche Fragen zu den Lufttüchtigkeitsanweisungen, die durch die EASA herausgegeben oder durch diese übernommen wurden, bitten wir direkt an die EASA zu richten.

b.) Veröffentlichung von Lufttüchtigkeitsanweisungen

Lufttüchtigkeitsanweisungen der EASA werden auf der Homepage der EASA unter http://ad.easa.europa.eu/ veröffentlicht.

Um weiterhin eine lückenlose Information aller Luftfahrer sicherzustellen, macht das Luftfahrt-Bundesamt zusätzlich weiterhin die über § 14 Abs. 2 LuftBO direkt gültigen Lufttüchtigkeitsanweisungen der EASA in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) und im Internet unter https://www2.lba.de/LTAs/ bekannt. Hierbei wird aus organisatorischen Gründen auch weiterhin eine LTA-Nummer für diese Lufttüchtigkeitsanweisungen vergeben. Dieser Service dient reinen Informationszwecken. Es handelt sich hierbei um keinen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Rechtsmittel sind damit ausgeschlossen.

Dringende Lufttüchtigkeitsanweisungen (Emergency Airworthiness Directives) werden den Luftfahrzeughaltern weiterhin zusätzlich postalisch zugestellt. Bitte beachten Sie, dass eine reibungsfreie und schnelle Zustellung dieser Lufttüchtigkeitsanweisungen nur gewährleistet werden kann, wenn der Verkehrszulassung die aktuellen Adressdaten der Luftfahrzeughalter vorliegen.

Wir fordern deshalb alle Luftfahrzeughalter auf, kontinuierlich sicherzustellen, dass dem Luftfahrt-Bundesamt die aktuellen Halteradressen zu sämtlichen Luftfahrzeugen vorliegen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Halter deutsch registrierter Luftfahrzeuge, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), zur Anzeige jeglicher Änderung ihrer Anschrift verpflichtet sind. Die Anzeige der Änderung der Halteranschrift erfolgt mit dem Formular LBA-Nr. 10 bei der Verkehrszulassung im Luftfahrt-Bundesamt. Es kann auch der Abdruck des Formulars im Anhang genutzt werden.

c.) Ausnahmegenehmigungen zu Lufttüchtigkeitsanweisungen

Anträge auf Gewährung einer Ausnahme zu Lufttüchtigkeitsanweisungen nach Artikel 71 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1139 (bei einer durch die EASA herausgegebenen oder übernommenen Lufttüchtigkeitsanweisung) oder auf Gewährung einer Ausnahme zu Lufttüchtigkeitsanweisungen nach § 12 Abs. 4 LuftGerPV (bei einer Lufttüchtigkeitsanweisung für nationale Luftfahrtgeräte) sind postalisch oder per Fax an folgende Kontaktadresse beim Luftfahrt-Bundesamt zu richten:

Luftfahrt-Bundesamt Sachgebiet T23 38144 Braunschweig

Fax: 0531-2355-5298

Dem Antrag sind prüffähige Nachweise darüber beizufügen, dass die Bedingungen gemäß Artikel 71 Absatz 1 Satz a) bis d) erfüllt sind. Darüber hinaus ist prüffähig nachzuweisen, durch welche alternativen Maßnahmen eine Beeinträchtigung des Sicherheitsniveaus ausgeschlossen werden kann. Alternativ können auch Unbedenklichkeitserklärungen vom Inhaber der Musterzulassung (TC-Holder), vom zuständigen Musterbetreuer oder von einem anerkannten Entwicklungsbetrieb (EB) vorgelegt werden. Eine von der zuständigen Zivilluftfahrtbehörde (z.B. CAA UK, FAA, etc.) oder der EASA genehmigte AMOC (Alternative Method of Compliance) kann ebenfalls als Nachweis vorgelegt werden.

d.) Durchführung von Lufttüchtigkeitsanweisungen

Gemäß M.A.301 (f) (1) und M.A.303 des Anhang I (Teil-M) sowie ML.A.301 (d) (1) und ML.A.303 des Anhang Vb (Teil-ML) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 dürfen Luftfahrzeuge nach dem in der Lufttüchtigkeitsanweisung angegebenen Termin nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Außerdem regeln M.A.201 und ML.A.201 die Verantwortlichkeiten für die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen.

Wenn die Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind, gilt das Luftfahrzeug als luftuntüchtig und darf nicht betrieben werden. Ein neues ARC (Airworthiness Review Certificate) darf in diesem Fall ebenfalls nicht ausgestellt werden.

Die Durchführung einer Lufttüchtigkeitsanweisung muss bescheinigt werden und in der Luftfahrzeugdokumentation nachvollziehbar dokumentiert sein.

e.) Status über den Stand der Lufttüchtigkeitsanweisungen

Die Luftfahrzeugdokumentation muss gemäß M.A.305 (b) bis (d) und ML.A.305 (d) eine Statusübersicht über den aktuellen Stand der Lufttüchtigkeitsanweisungen enthalten.

Hierin sind alle Lufttüchtigkeitsanweisungen bezogen auf das Luftfahrzeug, inklusive der Triebwerke, Propeller und sämtlichen anderen Komponenten aufzuführen.

Eine Lufttüchtigkeitsanweisung ist immer dann in die Statusübersicht aufzunehmen, wenn das Luftfahrzeug nach den Angaben des Geltungsbereichs der LTA potentiell betroffen sein könnte.

Eine festgestellte Nichtanwendbarkeit der Lufttüchtigkeitsanweisung (z.B. aufgrund eines Seriennummerabgleichs) ist in dieser Statusübersicht entsprechend zu vermerken. Ist die Lufttüchtigkeitsanweisung für das betreffende Luftfahrzeug anwendbar, dann ist die Erledigung dieser unter Angabe des Datums und bei entsprechenden Fristvorgaben in der Lufttüchtigkeitsanweisung auch die korrespondierenden Betriebszeiten des Luftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Erledigung mit anzugeben (z.B. Stunden, Landungen). Die Inhalte von AMC (Acceptable Means of Compliance) M.A.305 (b) bis (d) und AMC ML.A.305 (d) sind zu beachten.

Die Luftfahrzeugdokumentation ist dem Luftfahrt-Bundesamt gemäß M.A.305 (f) und ML.A.305 (f) auf Verlangen, z.B. im Rahmen einer ACAM-Überprüfung (Aircraft Continuing Airworthiness Monitoring), vorzulegen.

Für Luftfahrzeughalter, die sich vertraglich nicht an eine CAMO (Continuing Airworthiness Management Organisation) oder CAO (Combined Airworthiness Organisation) gebunden haben und die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ihres Luftfahrzeugs selbst übernehmen, hat das Luftfahrt-Bundesamt auf der LBA-Homepage auf den Seiten zum Thema Lufttüchtigkeitsanweisungen ein Beispiel einer entsprechenden LTA-Übersicht, sowie Tipps zum Führen dieser Übersicht, als Empfehlung zur Verfügung gestellt.

Fragen zu Lufttüchtigkeitsanweisungen können per Email <u>AD@lba.de</u> an uns gerichtet werden.

Die NfL II 86/15 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, den 27.02.2020 Az. T23-20304-012/2020

Luftfahrt-Bundesamt Im Auftrag

Burlage

Postleitzahl

Ort

38144 Braunschweig	
Antrag auf Änderung der Eintragung in der Lu	ıftfahrzeugrolle (§ 64 Abs. 5 LuftVG)
Anzeige eines Halterwechsels (§ 11 Abs. 2 Lu	ftVZO)
Erforderliche Anlagen und weitere Hinweise siehe ab Seite 4	
Eigentumswechsel Änderung der Rechts- form oder des Namens Anschriftenänderur Eigentümers Halters	g des Halterwechsel
Kennzeichen: D -	RegBlatt-Nr. (nur LBA)
Muster/Baureihe:	Werk-Nr
Hersteller:	Baujahr
Regelmäßiger Standort:	ICAO-Code Standort
(fieder) Ligeritainer.	Verein Eigentümergemeinschaft, GbR (siehe Seite 3) Kopien Gewerbeanmeldung und Gesellschaftervertrag einreichen) ensverwaltender Tätigkeit (s. Seite 3)
Vorname:	
Staatsangehörigkeit: deutsch	andere Staatsbürgerschaft
Anschrift:	
Straße / Hausnummer, Postfach (gilt nur für Vereine)	Tel-Nr.
Postleitzahl Ort	E-Mail
(neuer) Halter: (wenn mit Eigentümer identisch genügt: "wie Eigentümer") Familienname, Vereins- bzw. Firmenname:	
Vorname:] Herr
Staatsangehörigkeit: deutsch andere Staatsbürge	erschaft
Anschrift:	
Straße / Hausnummer, Postfach (gilt nur für Vereine)	elNr.

LBANr 10T4/Ausgabe 6/Februar 2020 Seite 1 von 4

E-Mail

Nachweis des Eigentumserwerbs (nicht erforderlich	n bei "Änderung der Rechtsform", Anschriftenänderung", "Halterwechsel")
Als Veräußerer erkläre ich, dass das oben näher nete Luftfahrzeug bisher in meinem uneingeso Eigentum stand und dieses uneingeschränkt auf tragsteller übergegangen ist.	chränkten o.a. Luftfahrzeug uneingeschränkt auf mich überge-
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift u. ggf. Stempel des Veräußerers* (bishe gentümer) oder Bill of Sale im Original / Name/n zusä Druckschrift! * Falls der Platz <u>nicht</u> ausreicht fügen Eigentümergeme mit den Unterschriften aller bisherigen und neuen Ei	ätzlich in gentümer) Name/n zusätzlich in Druckschrift! einschaften bitte als Anlage eine gemeinsame Erklärung gleichen Inhalts
Erklärung des Halters zur Instandhaltung	
Hinweis: Bei einem Halterwechsel ist immer ein neues Airc	raft Maintenance Program (AMP) vorzulegen!
Genehmigtes Instandhaltungsprogramm (Deckbla	utt genehmigtes AMP liegt bei)
dass das AMP eine unterzeichnete Erklärung ent die Inhalte des AMP und vor allem für etwaige Anehmigung übernehme.	g I, Teil M, M.A. 302 bestätige ich als neuer Halter des Luftfahrzeuges, hält, wonach ich als Halter des Luftfahrzeuges die volle Verantwortung für Abweichungen von den Empfehlungen des Inhabers der Konstruktionsge-
trieb die vollständige Umsetzung der Vorgaben o	Vb, ML.1(a) bestätige ich für mein Luftfahrzeug im nicht-gewerblichen Bedes Halters der Musterzulassung für das Luftfahrzeug und seine Kompo-
nenten gemäß Teil ML, ML.A.302(e). Für Anhang-I-Luftfahrzeuge nach Verordnung (til Musterzulassung als genehmigtes Instandhaltung	EU) 2018/1139 gelten die Instandhaltungsanweisungen des Halters der Isprogramm (§ 12 Abs. 3 LuftGerPV)
Abweichungen liegen nicht vor	Abweichungen sind genehmigt
	des Halters, des/der Unterschriftsberechtigten, bei Haltergemeinschaften Unter- ederführenden Halters
Erklärung des Halters zum Datenschutz	
	rsgesetz (LuftVG) kann das Luftfahrt-Bundesamt Daten aus dem Luftfahr- en und Anschrift des Halters veröffentlichen, soweit die Zustimmung des
Bitte geben Sie an, ob Sie mit der Veröffentlichung der Date	en einverstanden sind. Ja
	des Halters, des/der Unterschriftsberechtigten, bei Haltergemeinschaften Unter- derführenden Halters
Es wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag und	den beigefügten Anlagen vollständig sind.
	ig ausgefüllten Anträgen und Anlagen oder fehlenden Anlagen (siehe amt nicht entgegengenommen werden kann und an den Antragsteller
	es (neuen) Eigentümers, des/der Unterschriftsberechtigten, bei Eigentümerge-

LBANr 10T4/Ausgabe 6/Februar 2020 Seite 2 von 4

_				
ப	-			_

Eigentümergemeinschaften

☐ Miteigentümergemeinschaft

(Eigentumsanteile bitte in Bruchteilen angeben)

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
(Keine Angabe von Eigentumsanteilen, s. Seite 4)

Wir, die Erwerber, erklären, dass das Eigentum an dem Luftfahrzeug uneingeschränkt auf uns übergegangen ist. Wir bestätigen, dass wir deutsche Staatsangehörige bzw. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der eines anderen Vertragsstaates des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraumes sind.

Anmerkung: Bei mehr als 4 Eigentümern muss diese Aufstellung auf einem gesonderten Blatt fortgeführt werden!

1. Eigentümer (federführender Eige	ntümer)	☐ Herr ☐ Frau	
Vorname:		Name:	
Straße/Hausnummer:			
Postleitzahl:	Ort:		
Tel-Nr.:		E-mail:	
Ctootoon ash äviaksit.	□ doutoch	□ anders Cteatabürgerabbet	
Staatsangehörigkeit:	deutsch	andere Staatsbürgerschaft	
Eigentumsanteil:		Datum/Unterschrift	
2. Eigentümer		☐ Herr ☐ Frau	
Vorname:		Name:	
Charles II Investorance			
Postleitzahl:	Ort:		
Tel-Nr.:		E-mail:	
Staatsangehörigkeit:	☐ deutsch	andere Staatsbürgerschaft	
otadisangenongkeit.		andere oldatsburgersonalt	
Eigentumsanteil:		Datum/Unterschrift	
3. Eigentümer		☐ Herr ☐ Frau	
3. Eigentümer Vorname:		☐ Herr ☐ Frau	
Vorname:		Name:	
Vorname:Straße/Hausnummer:		Name:	
Vorname:		Name:	
Vorname:Straße/Hausnummer:	Ort:	Name:	
Vorname:	Ort:	Name:	
Vorname: Straße/Hausnummer: Postleitzahl:	Ort:	Name:	
Vorname:	Ort:	Name:	
Vorname:	Ort:	Name:	
Vorname:	Ort:	Name: E-mail:	
Vorname:	Ort:	Name: E-mail:	
Vorname:	Ort:	Name: E-mail:	
Vorname:	Ort:	E-mail: Datum/Unterschrift Frau	
Vorname:	Ort:	E-mail: andere Staatsbürgerschaft	
Vorname:	Ort:	E-mail: andere Staatsbürgerschaft	
Vorname:	Ort: Ort:	E-mail: Datum/Unterschrift Herr Frau Name:	
Vorname:	Ort:	Name:	
Vorname:	Ort: Ort:	E-mail: andere Staatsbürgerschaft	
Vorname:	Ort:	Name:	
Vorname:	Ort:	Name:	

LBANr 10T4/Ausgabe 6/Februar 2020 Seite 3 von 4

Hinweise zu Eigentums- und Halteränderungen in Bezug auf Luftfahrzeuge

Ubersicht über die bei Antragstellung benötigten Unterlagen:	beigefügt
 alter Eintragungsschein (Original) bei Eigentümerwechsel, Änderung der Rechtsform oder des Namens und Anschriftenänderung des Eigentümers 	
2. Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder Reisepass und Meldebescheinigung	
3. Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigung (Original) innerhalb der Bundesrepublik bei Wohnsitz bzw. Si der natürlichen oder juristischen Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	tz
4. neue Versicherungsbestätigung gemäß § 106 Abs. 1 LuftVZO (Original) bei Halterwechsel	
5. AMP bei Halterwechsel	
Anmerkungen 1) Die Registrierung des ELT Notsender Codes ist ebenfalls zu ändern. Bitte verwenden Sie Formblatt I BA Nr. ()3T4.

- **LI Notsender Codes** ist edentalis zu andern. Bitte verwenden Sie Formbiatt LBA Nr. 0314.
- 2) Die Zuteilungsurkunde der Bundesnetzagentur ist zu beantragen bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Elly-Beinhorn-Straße 2, 65760 Eschborn E-Mail: Esch4.Postfach@BNetzA.de

2) Firmen, Einzelfirmen, Eigentümergemeinschaften inkl. GbR

Vor Antragstellung bitte unbedingt die bereits vorhandenen Eintragungsscheine aller Ihrer Luftfahrzeuge auf nicht mehr aktuelle Anschriften überprüfen und ggfs. die Änderung mit beantragen!

I. Firmen

Zum Antrag ist zusätzlich:

a) eine Kopie des Handelsregisterauszuges (bei ausländischen Firmen mit beglaubigter Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache)

und

b) eine von den vertretungsberechtigten Organen der Gesellschaft unterschriebene Erklärung (Original) abzugeben

Textbeispiel:

Unsere Firma ist im Handelsregister unter Abt. Nr. mit folgender Bezeichnung eingetragen: Name, Rechtsform, Sitz. Es wird bestätigt, dass für die Firma die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz erfüllt sind.

II. Einzelfirmen

Einzelfirmen können nur nach Vorlage eines Handelsregisterauszuges oder eines Gewerbescheines eingetragen werden. Ohne diese Nachweise kann nur ein Eintrag als Einzelperson erfolgen.

III. Vereine

Eine Eintragung in die Luftfahrzeugrolle kann nur bei Vorlage einer Kopie des Vereinsregisterauszuges (bei ausländischen Vereinen mit beglaubigter Übersetzung in die englische oder deutsche Sprache) erfolgen.

Fluggruppen bzw. Unterabteilungen innerhalb eines Vereins ohne eigenen Vereinsregisterauszug können nicht eingetragen werden!

IV. GbR

Für eine GbR mit gewerblicher Tätigkeit kann der Name der GbR eingetragen werden. Hierzu sind der Gesellschaftervertrag und die Gewerbeanmeldung aller Gesellschafter vorzulegen.

GbR, die nicht über Gewerbeanmeldungen verfügen (freiberufliche bzw. vermögenverwaltende Tätigkeiten) werden wie Eigentümergemeinschaften eingetragen

V. Eigentümergemeinschaften

Als Eigentümergemeinschaften gelten Miteigentumsgemeinschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (s. IV) und nicht rechtsfähige Vereine (s. III). Auf einer Liste (siehe Seite 3) sind alle Eigentümer -zuerst der Federführende- mit jeweils Vor- und Zunamen, Anschrift und den jeweiligen Eigentumsanteilen einzutragen. Diese Liste und der Nachweis des Eigentumerwerbs müssen von allen Miteigentümern unterschrieben sein.

VI. bevollmächtigter Vertreter

Die Vollmacht ist im Original vorzulegen.

VII. Eintragung von Pfandrechten

Pfandrechte an Luftfahrzeugen werden nicht in die Luftfahrzeugrolle, sondern in das Pfandrechtsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

Anschrift: Amtsgericht Braunschweig, Postfach 32 31, 38022 Braunschweig, Tel.-Nr.: 0531/488-0, Fax-Nr.: 0531/488-2496

LBANr 10T4/Ausgabe 6/Februar 2020 Seite 4 von 4